

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Beteiligungen
Verantwortung: Herr Willecke, Herr Berg

Stadtparkasse Oberhausen (SSO); hier: Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates der SSO

Beratungsfolge

09.02.2026

Rat der Stadt

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt – jeweils mit Beteiligung des Oberbürgermeisters – wählt gemäß § 12 Abs. 5 S.1 Sparkassen NRW (SpkG NRW) als sachkundige Mitglieder bzw. stellvertretende sachkundige Mitglieder in den Verwaltungsrat

1. als Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied Herrn Wolfgang Kempkes
Herrn Jörg Lange
2. als Nachfolger für das ausgeschieden Mitglied Herr Hartmut Mumm
Herrn Florian Schröer
3. als Nachfolger/in für das ausgeschiedene stellvertretende Mitglied Frau Birgit Mumm

-
4. als Nachfolger/in für das ausgeschiedene stellvertretende Mitglied Herrn Erich Noldus
-

Bezug

Drucksachen-Nr. B/18/0063 (Stadtsparkasse Oberhausen (SSO) - hier: Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates der SSO und Entsendung von Vertretern/innen in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes)

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt**1. Ausgangslage und Rechtsgrundlage****a. Ausgangslage**

Der Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Oberhausen setzt sich gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 Buchst. b Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW) wie folgt zusammen aus:

- a. dem vorsitzenden Mitglied,
- b. neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c. fünf Dienstkräften der Sparkasse.

Für jedes sachkundige Mitglied ist gemäß § 12 Abs. 4 S.2 SpkG NRW ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

Die sachkundigen Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden gemäß § 12 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 4 SpkG NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 bis 4 GO NRW gewählt.

Der Rat der Stadt hat am 17.11.2025 die Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt. Auf den Vorschlag der AfD Fraktion hat der Rat der Stadt Herrn Wolfgang Kempkes und Herrn Hartmut Mumm als sachkundige Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Frau Birgit Mumm und Herr Erich Noldus als stellvertretende sachkundige Mitglieder für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt in den Verwaltungsrat entsandt.

Alle auf Vorschlag der AfD-Fraktion gewählten sachkundigen Mitglieder und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterin haben ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Oberhausen niedergelegt. Damit der Verwaltungsrat vollständig besetzt ist, wird eine Nachbesetzung der Mandate im Verwaltungsrat erforderlich. Wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates vor Ablauf der Wahlzeit aus dem Verwaltungsrat ausscheidet, wählt der Rat der Stadt gemäß 12 Abs. 5 S. 1 SpkG NRW auf Vorschlag der Gruppe, von der die ausgeschiedene Person vorgeschlagen wurde, eine/n Nachfolger/in.

b. gesetzliche Voraussetzung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

- Sachkunde

Als Mitglieder des Verwaltungsrats und als deren Stellvertreter/innen dürfen nur solche Personen gewählt werden, welche die erforderliche Sachkunde besitzen. Sachkunde bedeutet gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 SpkG NRW „... den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse“. Ausführungen zu den fachlichen und persönlichen Anforderungen an die Mitglieder eines Verwaltungsrats einer Sparkasse hat die SSO in einer Ausarbeitung zusammengefasst, die als **Anlage 1** dieser Drucksache beigelegt ist.

- Unvereinbarkeitsgründe

Besondere Gründe können die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat im Interesse der Sparkasse verbieten. Solche Gründe ergeben sich insbesondere aus § 13 SpkG NRW. § 13 SpkG führt Personengruppen auf, für die solche Ausschließungsgründe gelten.

Zudem dürfen Richterinnen und Richter gemäß § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes dem Verwaltungsrat einer Sparkasse nicht angehören, weil die Sparkassen der vollziehenden Gewalt zugehörig sind (vgl. bereits BVerwG, Urteil vom 29.11.1972, Az.: VI C 19.69 sowie OVG NRW, Urteil vom 08.12.2006, Az.: 1 A 3842/05).

- Transparenzverpflichtungen

Die Träger der Sparkassen sind verpflichtet, auf die in § 19 Abs. 6 SpkG NRW normierte individuelle Veröffentlichung der Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Verwaltungsrates hinzuwirken. Im Rahmen dieser Pflicht haben die Träger sicherzustellen, dass nur solche Personen in den Verwaltungsrat gewählt werden, die sich vor der Wahl zu der entsprechenden individualisierten Veröffentlichung für die Dauer der gesamten Wahlperiode unwiderruflich verpflichten.

2. Aktuelle Besetzung

Derzeit ist nach Niederlegung der vorgenannten Mandate der Verwaltungsrat der Stadtparkasse durch folgende vom Rat der Stadt am 17.11.2025 gewählte Mitglieder besetzt:

a. als vorsitzendes Mitglied Stellvertreter/in des vorsitzenden Mitgliedes

Thorsten Berg

Christian Benter (1. Stellv.)
Sonja Bongers (2. Stellv.)

b. als sachkundige Mitglieder

Mitglieder

Stellvertreter/-in

Benter, Christian
Bongers, Sonja
Cordes, Hubert
Gundula HausmannPeters
Nakot, Werner
Opitz, Stefanie
Prohl, Manuel

Stehr, Simone-Tatjana
Heitmann, Dagmar
Scherer, Axel
Bandel, Frank
Osmann, Denis
Girrullis, Sebastian
Dr. Jordan Ecker, Ute

c. als Dienstkräfte der SSO

Mitglieder

Stellvertreter/-in

Nockmann, Thomas
Goersch, Christian
Zimmermann, Thomas
Schwarz, Alexa
Dunker, Martina

Zorn, Klaus
Höffner, Stefan
Klima, Michael
Stemmler-Radtke, Claudia
Midzic, Bettina

3. Verfahren zu den einzelnen Beschlussvorschlägen

a. Mitglieder des Verwaltungsrates

Im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates wählt der Rat der Stadt

gemäß § 12 Abs. 5 S. 1 SpKG NRW auf Vorschlag der Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen wurde, eine/n Nachfolger/in. Die Wahl erfolgt nach dem Mehrheitswahlrecht entsprechend § 50 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (Hamdan/Landscheidt/Weis, 2024, SpKG, § 12 Rn. 35). Die AfD-Fraktion hat Herrn Jörg Lange und Herrn Florian Schröder als Nachfolger für die ausgeschiedenen Mitglieder vorgeschlagen.

Der Rat der Stadt ist berechtigt einen oder auch mehrere von der berechtigten Gruppe vorschlagsberechtigten Gruppe benannte Personen abzulehnen, nicht jedoch deren personelle Ressourcen durch ständige Ablehnungen zu erschöpfen. Dies wäre als rechtsmissbräuchliches Handeln zu werten (Held/Winkel/Wansleben in PdK NW B – Erl- 3.1 zu § 51 KrO NRW; Engau in: Engau/Dietlein/Josten, § 12 SpKG NRW Erl. Nr. 9).

b. Stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates

Für die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates hat die AfD-Fraktion ausdrücklich keine Personalvorschläge unterbreitet. Nach § 12 Abs. 4 S. 2 SpKG NRW ist für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ein/e Stellvertreter/in zu wählen, welche bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

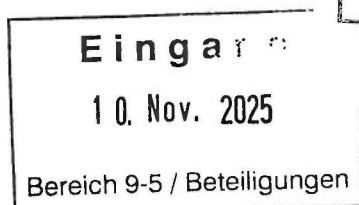
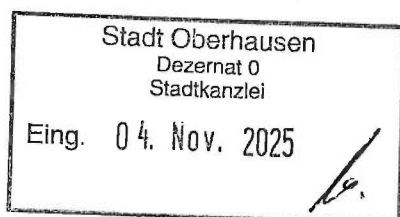
Somit verpflichtet das SpKG NRW die Stadt als Trägerin der Sparkasse auch stellvertretenden Mitglieder entsprechend der Anzahl der sachkundigen Mitglieder zu wählen. Auch bei juristischen Personen juristischen Personen des Privatrechts einer GmbH oder einer Aktiengesellschaft ist grundsätzlich darauf hinzuwirken, dass die in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag vorgeschriebene Anzahl der Mandate besetzt ist. Nach Abstimmung mit dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband und der Stadtparkasse Oberhausen sollten daher die beiden Stellvertretungsmandate nicht unbesetzt bleiben, sondern jeweils durch Mehrheitswahl auf Vorschlag der im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen oder Gruppen besetzt werden.

Anlage/n

1 - Anlage 1 Fachliche und persönliche Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder

Stadtparkasse Oberhausen • Wörthstraße 12 • 46045 Oberhausen

Herrn Oberbürgermeister
Thorsten Berg
Rathaus
Schwartzstraße 72
46045 Oberhausen



VORSTAND
Wörthstr. 12
46045 Oberhausen

Telefon 0208 834-2001/2002
Telefax 0208 834-2020
vorstand@
stadtparkasse-oberhausen.de

810 - bi

3. November 2025

Allgemeine Hinweise zu den fachlichen und persönlichen Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Berg,

bei den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 14. September 2025 wurden die Vertretungen der Städte, Gemeinden und Kreise sowie die Landrätinnen/Landräte, Oberbürgermeister/innen und Bürgermeister/innen als Hauptverwaltungsbeamte neu gewählt.

Am 31. Oktober 2025 endet mit dem Ablauf der kommunalen Wahlperiode auch die Wahlzeit des Verwaltungsrates der Sparkasse und seiner Ausschüsse (§§ 11 Abs. 4 und 12 Abs. 1 Satz 1 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG)). Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates üben die bisherigen Mitglieder des Organs und der von ihm gebildeten Ausschüsse ihre Tätigkeit grundsätzlich weiter aus (§ 14 SpkG).

Ab dem 1. November 2025 werden sich zunächst die Stadt- bzw. Gemeinderäte und Kreistage konstituieren, bevor sie dann den Verwaltungsrat der Sparkasse wählen.

Für die Wahl zum Verwaltungsrat möchten wir im Anschluss an die entsprechende Kommunikation des Präsidenten des RSGV an die Hauptverwaltungsbeamten der Trägerkommunen der rheinischen Sparkassen auf die folgenden Aspekte hinweisen:

1. Sachkunde der Verwaltungsratsmitglieder

Nach § 12 Absatz 1 Sätze 2 und 3 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW) hat der Träger die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Die Anforderungen nehmen insoweit stetig zu und werden zudem von der Aufsicht immer häufiger kritisch überprüft.

Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse. Nach der Gesetzesbegründung resultiert die Anforderung daraus, dass den Verwaltungsratsmitgliedern eine hohe Verantwortung für die Belange der Sparkasse übertragen wird und sie daher über eine Sachkunde verfügen müssen, die es ihnen ermöglicht, dieser Verantwortung gerecht zu werden.

Inhalt und Umfang der geforderten Sachkunde richten sich nach der Aufgabenstellung des Verwaltungsratsmitgliedes. Anzulegen ist ein objektiver Maßstab, der die konkreten Umstände berücksichtigt. Dabei können Größe und Struktur der Sparkasse für den notwendigen Grad der Sachkunde ins Gewicht fallen.

Regelmäßig sind eine das laienhafte Wissen deutlich übersteigende Kenntnis von wirtschaftlichen Vorgängen, Verständnis für bankwirtschaftliche Zusammenhänge, ein Überblick über die Sparkassengeschäfte und die ihnen innewohnenden Risiken, Grundkenntnisse des Kreditwesens- und Sparkassenrechts, eine allgemeine Vorstellung von dem Organisationsaufbau und -ablauf sowie der Personalstruktur sowie ein Grundwissen der Rechnungslegung und Bilanzkunde zu verlangen.

Diejenigen, die die geforderten Voraussetzungen nicht aufgrund von Vorbildung, beruflicher Stellung und Erfahrungen mitbringen, müssen sich die notwendigen Kenntnisse unverzüglich aneignen.

Auch nach § 25d Absatz 1 Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG) müssen Verwaltungsratsmitglieder die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte besitzen, die das jeweilige Unternehmen betreibt. Nach § 25d Absatz 2 KWG muss der Verwaltungsrat in seiner Gesamtheit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäftsleitung des Instituts notwendig sind. Die Wahl der Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter im Verwaltungsrat wird im Ergebnis von diesen Anforderungen nicht berührt (§ 25d Absatz 2 Halbsatz 2 KWG).

Aufgrund der Änderung in § 100 Abs. 5 Aktiengesetz (AktG), die zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist, wird zudem besonderer Sachverstand im Aufsichtsorgan bezüglich der Rechnungslegung und Abschlussprüfung erforderlich (bisher: „oder“). Der Sachverstand muss auf zwei Mitglieder verteilt sein, die jeweils auf einem der beiden Gebiete über Sachverstand verfügen. Diese Anforderung ist gemäß der Neuregelung in § 12 Abs. 6 Einführungsgesetz zum Aktiengesetz (EGAktG) nunmehr spätestens ab der kommenden Amtsperiode des Verwaltungsrats zu erfüllen.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Sachverstand auf den beiden Gebieten kraft beruflicher Erfahrung oder sonstiger bisheriger Tätigkeit zum Beispiel bei fachkundigen Angestellten aus den Bereichen Rechnungswesen und Controlling sowie langjährigen Mitgliedern in Prüfungsausschüssen angenommen werden kann. Als weitere Möglichkeit wird der Erwerb des nötigen Sachverstandes durch Weiterbildung genannt. Die als „Financial Experts“ fungierende Verwaltungsratsmitglieder sollen imstande sein, anfallende Fragen mit dem Vorstand, dem Abschlussprüfer und den Leitern der einschlägigen Fachabteilungen (wie Controlling, Revision und Compliance) auf Augenhöhe verhandeln zu können. Der nötige Sachverstand könnte insbesondere bei Kämmerern, Landräten und Bürgermeistern sowie langjährigen Verwaltungsratsmitgliedern als gegeben angenommen werden.

Dies gilt ebenso für Mitglieder des Verwaltungsrates, die in eigener unternehmerischer oder freiberuflicher Verantwortung sowie in geschäftsführender Position wirtschaftlich tätig sind.

Um die Sachkundeprüfung nach § 12 SpkG NRW zu ermöglichen, regt der Verband an, den Vorschlägen, aus denen der Träger die Verwaltungsratsmitglieder wählt, aussagekräftige Lebensläufe der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, so dass daraus Rückschlüsse auf die jeweilige Sachkunde der Bewerberinnen und Bewerber gezogen werden können.

Bei der Auswahl und Zusammensetzung des Verwaltungsrates insgesamt kann der Träger dann berücksichtigen, dass die Sachkunde – soweit bei Mitgliedern im Einzelfall erforderlich – auch im Nachgang zur Wahl erworben werden kann.

Nähere Informationen finden Sie auf folgender Internetseite:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_verwaltungs-aufsichtsorgane_KWG_KAGB.html.

2. Gleichstellung

Ferner sieht § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG NRW) bereits seit 2016 und seit 2024 nunmehr auch § 12 Absatz 3 SpkG NRW vor, dass bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates die Bestimmungen des LGG NRW zu beachten sind. Hierzu hat das Ministerium der Finanzen NRW die beigefügten Hinweise vom 11. März 2025 gemacht.

Wir bitten darum, diese Hinweise bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates ebenfalls zu berücksichtigen. Bankaufsichtlich wird Diversität in den Aufsichtsgremien von Sparkassen ebenfalls beobachtet.

Bezüglich der anstehenden Neuwahlen der Verwaltungsräte ist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Sparkassen darauf angewiesen sind, dass die Besetzung des Verwaltungsrates verantwortungsvoll erfolgt. Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen sind dabei als Mindeststandard zu verstehen. Hierzu haben wir die entsprechenden Anforderungen in der Anlage zusammenfassend dargestellt.

Darüber hinaus obliegt dem Verwaltungsrat auch geschäftspolitisch eine große Bedeutung und Verantwortung. Er überwacht die Geschäftsführung und erörtert mit den Sparkassenvorständen die Geschäftsstrategie. Die Sparkassen stehen – wie die Kreditwirtschaft insgesamt – vor vielfältigen Herausforderungen, wie etwa die Digitalisierung, die Transformation der deutschen Wirtschaft, herausfordernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen insbesondere im Kreditgeschäft und die aufsichtlichen Anforderungen sowie ein sich weiter intensivierender Wettbewerb.

Auch zukünftig ist hier mit großer Dynamik und sich weiter verändernden Rahmenbedingungen zu rechnen. Eine qualifizierte Besetzung des Verwaltungsrates ist daher zwingende Voraussetzung, damit er als kompetente Kontrollinstanz mit diesen Entwicklungen Schritt halten und sie aktiv begleiten kann.

Wir bitten Sie, die geschilderten Vorgaben im Zusammenhang mit den anstehenden Neuwahlen zu beachten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

STADTSPARKASSE OBERHAUSEN
DER VORSTAND

